



## **Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 i.V.m. §§ 1, 4 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas erlassen:

### **Präambel**

Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist durch einen Zusammenschluss des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" mit dem "Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees, sowie des Kreises Kleve" gemäß § 22 GkG NRW entstanden. Die Stadt Straelen ist dem Sparkassenzweckverband Rhein-Maas gemäß § 20 GkG NRW mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Entstehens beigetreten. Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist Träger der vereinigten Sparkassen Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve entstanden ist.

### **§ 1 Mitglieder**

- (1) Der Kreis Kleve, die Stadt Emmerich am Rhein, die Stadt Kleve, die Stadt Rees und die Stadt Straelen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Der Verband ist Rechtsnachfolger des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" und des "Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees, sowie des Kreises Kleve".
- (2) An dem Verband sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

Kreis Kleve	50,3 %
Stadt Emmerich am Rhein	13,3 %
Stadt Kleve	21,1 %
Stadt Rees	1,5 %
Stadt Straelen	13,8 %



- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW oder die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## § 2 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband Rhein-Maas".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kleve.
- (3) Der Verband führt folgendes Siegel:



- (4) Der Verband ist Mitglied im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf.

## § 3 Aufgaben, Haftung

- (1) fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Verband ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve gemäß § 27 SpkG NRW entstanden ist. Die vereinigte Sparkasse führt den Namen Sparkasse Rhein-Maas (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen von dem Verbot der Beteiligung sind Mitgliedschaften in genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten und Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, sofern diese weniger als 3 % der Stimmrechte vermitteln.



- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpKG NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG NRW durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

#### § 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

#### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus 31 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Kreis Kleve:	16 Vertreter
Stadt Emmerich am Rhein:	4 Vertreter
Stadt Kleve:	6 Vertreter
Stadt Rees:	1 Vertreter
Stadt Straelen:	4 Vertreter

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von § 15 GkG NRW entsandt bzw. bestellt. Ebenso ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei sind § 50 Abs. 4 S. 2 und § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW, sowie § 26 Abs. 5 KrO NRW zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt oder ein solcher bereits zum Zeitpunkt der Wahl oder Entsendung vorliegender Tatbestand erst während der Amtszeit bekannt wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so entsendet bzw. bestellt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt bzw. bestellt hatte, den Nachfolger.



§ 6  
Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates oder des Beirates- oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutsch Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

§ 7  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied entsandt oder bestellt sein und dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (3) In der Zeit zwischen der Entstehung des Verbandes und der erstmaligen Wahl des Vorsitzenden werden die Aufgaben des Vorsitzenden durch die gemäß § 22 Abs. 2 S. 3 GkG NRW bestimmte Person wahrgenommen, welche auch zu der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Entstehung des Verbandes einlädt.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die in § 7 Abs. 1 § 8 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, die mit 10 % oder mehr an dem Verband beteiligt sind.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindest jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 7 Abs. 2; für die Zeit ab der Entstehung des Verbandes bis zur erstmaligen Wahl des Vorsitzenden gilt § 7 Abs. 3.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchst. e) und f) SpkG NRW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 S. 3 bis 5 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.



- (4) Der Vorstandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamten derjenigen anderen Verbandsmitglieder, die mit 10 % oder mehr an dem Verband beteiligt sind, oder deren allgemeine Vertreter haben auch, soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und ihre Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren, von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem Schriftführer zu unterzeichnen, den der Vorstandsvorsteher bestimmt.

#### § 10 Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.  
§ 6 Abs. 1 b) und d) sowie § 6 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Amt des Vorstandsvorstehers und eines Vertreters enden automatisch mit Wegfall des in Satz 1 genannten Hauptamtes bzw. Beschäftigungsverhältnisses und auch bei Eintritt eines der in § 6 Abs. 1 b) genannten Ausschließungsgründe bei der betreffenden Person.
- (2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.



## § 11 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärung, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder deren Vertreter, die von der Verbandsversammlung bestimmt werden und Mitglied der Verbandsversammlung sein müssen, zu unterzeichnen.

## § 13 Amtsverschwiegenheit

Die Verbandsorgane, ihre Mitglieder und deren Verhinderungsvertreter bzw. Vertreter sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW (ggf. auch i.V.m § 26 Abs. 5 KrO NRW) bleibt unberührt.

## § 14 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten werden von der Sparkasse getragen.



## § 15 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpKG NRW ausgeschütteter Teil des Jahresabschlusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Abs. 2 zuzuleiten. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern im Sinne des § 25 Abs. 3 SpKG NRW zu verwenden. Ein von der Sparkasse an den Verband betreffend die stille Einlage i.H.v. 2,5 Mio. Euro (die ursprünglich zwischen dem "Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees, sowie des Kreises Kleve" bei der Stadtparkasse Emmerich-Rees bestand und durch den Zusammenschluss der früheren Zweckverbände und die Vereinigung der Sparkassen nur zwischen dem Verband und der Sparkasse besteht) ausgeschütteter Betrag und andere diesbezügliche Leistungen der Sparkasse sind dem Kreis Kleve abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen.
- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Für die Verbindlichkeit des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 1 Abs. 2 angegebenen Verhältnis.

## § 16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, die mit 10 % oder mehr an dem Verband beteiligt sind. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 19) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 21).

## § 17 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.





(Ausscheidende Mitglieder können in dem Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden nur insoweit zur Haftung herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor dem Beschluss in der Verbandsversammlung.) Einigen sich die Beteiligten über eine erforderliche Auseinandersetzung nicht, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde (§ 19).

### § 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung aller Verbandsmitglieder, die mit 10 % oder mehr an dem Verband beteiligt sind und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 1 Abs. 2 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt oder umgelegt.

### § 19 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GKG NRW).

### § 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Rheinischen Post und der NRZ (Neue Rhein Zeitung), jeweils Ausgabe Kleve.

### § 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am 29. August 2016 in Kraft.